

Kleingartenverein Stadtblick e.V.

Gartenordnung

Inhaltsverzeichnis

1. Allgemeines
2. Kleingärtnerische Nutzung (KGN)
3. Beziehung zwischen den Kleingärtnern,
Nutzung und Pflege der
Gemeinschaftseinrichtung
4. Errichtung von Bauwerken
5. Umwelt- und Naturschutz
6. Tierhaltung
7. Sonstiges
8. Verstöße
9. Hausrecht
10. Schlussbestimmungen

1. Allgemeines

Die Gartenordnung ist für alle Mitglieder der Kleingartengemeinschaft (KGG) Stadtblick e.V. verbindlich und ist eine Ergänzung der Rahmengartenordnung des Landesverbandes Brandenburg e.V.

Sie regelt die Besonderheiten für den Kleingartenverein „Stadtblick e.V.“

Eine Gartenordnung beinhaltet als Grundordnung die Regeln für die Gestaltung und Nutzung der Kleingärten sowie für die Ordnung, Pflege, Sauberkeit und für das Zusammenleben in der Kleingartenanlage. Sie ist Bestandteil der Kleingarten-Pachtverträge.

Sie regelt die Beziehungen zwischen den Kleingärtnern, die auf gegenseitige Achtung und Unterstützung, kameradschaftliche Hilfe, Rücksichtnahme und Zuvorkommenheit im individuellen Verhalten beruhen.

2. Kleingärtnerische Nutzung (KGN)

1. In jedem Kleingarten ist zwingend eine nichterwerbsmäßige gärtnerische Nutzung, insbesondere zur Gewinnung von Gartenbauerzeugnissen für den Eigenbedarf zu betreiben.

2. Die kleingärtnerische Nutzung beinhaltet die Kombination eines nichterwerbsmäßigen Anbaus von Gartenbauerzeugnissen für den Eigenbedarf, sowie die Gestaltung und Nutzung des Kleingartens zu Erholungszwecken.

3. Die KGN erfolgt nach der Drittelregelung. Mindestens einem Drittel (1/3) der Kleingartenfläche laut Pachtvertrag sind Obst und Gemüsekulturen anzubauen.

Unzulässig sind Rein- oder Mischkulturen von Obstgehölzen auf Rasen.

Dabei ist für die Festlegung der 1/3-Lösung entscheidend, dass dieses Drittel aus Obst, Gemüse und anderen Früchten sowie Küchenkräutern besteht.

4. Der Kleingarten ist angemessen unter ökologischen Gesichtspunkten abwechslungsreich zu gestalten.

5. Die in der Rahmengartenverordnung (RGO) in Anhang 02 unter anderem aufgeführten Pflanzen, Sträucher und Bäume, dürfen nicht angepflanzt werden.

6. In den Kleingärten sind bevorzugt Obstgehölze als Niederstamm und Halbstamm zu pflanzen und zu erhalten. Vorhandene gesunde Obstgehölze anderer Stammformen sollten gepflegt und erhalten werden, wenn sie benachbarte Kleingartennutzer nicht in der Benutzung des Kleingartens beeinträchtigen. Die in Anhang 01 RGV festgelegten Pflanz- und Grenzabstände sind insbesondere bei Neupflanzung einzuhalten.

7. Die Wuchshöhen von Hecken sind wie folgt einzuhalten:

- Zwischen den Kleingärten kann die Höhe der Hecke 1 m betragen
- zu den Wegen innerhalb der Kleingartenanlage darf die Hecke eine Höhe von 1,5 m nicht überschreiten
- die Hecke zur Außengrenze der Kleingartenanlage sollte auf eine Höhe zwischen 1,80 m bis 2,20 m gehalten werden.

8. Es dürfen nur niedrige und halbhohle Ziersträucher (bis zu einer Höhe von 2,50 m) Verwendung finden, die nicht als Wirtspflanzen für Schädlinge und Krankheiten an Obstgehölzen und anderen Nutzpflanzen gelten.

9. Das Anpflanzen besonders hoher und ausladender Bäume insbesondere Waldbäume (wie zum Beispiel Rotbuchen, Linden, Platanen, Rosskastanien, Stieleichen, Pappeln, Birken, Nadelbäume und Weiden) und Walnussbäume ist nicht gestattet.

10. Jeder Pächter kann seinen Kleingarten bei Einhaltung der Festlegungen des Pachtvertrages, der Gartenordnung und der Beschlüsse der Mitgliederversammlung nach seinen Vorstellungen gestalten.
11. Kann der Pächter aus gesundheitlichen Gründen vorübergehend seinen Garten nicht selbst bearbeiten, so darf er mit schriftlicher Zustimmung des Vorstandes einen Betreuer einsetzen.
Die Genehmigung gilt für ein Jahr und kann in besonderen Fällen erneuert werden.

3. Beziehungen zwischen den Kleingärtnern, Nutzung und Pflege der Gemeinschaftseinrichtung

1. Die Beziehungen zwischen den Kleingärtnern sind auf die gegenseitige Achtung und Unterstützung, kameradschaftliche Hilfe, Rücksichtnahme und Zuvorkommenheit ausgerichtet.
2. Außerhalb der Kleingärten sind Ablagerungen von Material und Anlagen nur zum sofortigen Verbrauch zugelassen. Vorhandene Ablagerungen sind zu beseitigen.
3. Jeder Kleingärtner ist verpflichtet, sich entsprechend den Beschlüssen der Mitgliederversammlung des Vereins an Gestaltung, Pflege, Erhaltung, Um- und Neubau von gemeinschaftlichen Einrichtungen durch persönliche Arbeitsleistungen und finanzielle Umlagen zu beteiligen.
4. Die Kleingärtner sind berechtigt, die gemeinschaftlichen Einrichtungen und Geräte zu nutzen. Die Geräte sind schonend zu behandeln.
5. Für Schäden, die vorsätzlich oder fahrlässig verursacht werden, ist der Kleingärtner haftbar und auf der Grundlage der gesetzlichen Bestimmungen zum Schadensersatz verpflichtet.
6. Bei der Durchführung von geselligen Veranstaltungen im Garten ist Rücksicht auf die Nachbarn zu nehmen und müssen dem Vorstand rechtzeitig angemeldet werden. Die Ruhezeiten sind einzuhalten.
7. Ruhezeiten Regelungen sind Anlage 01 zu entnehmen.
8. Jedes Vereinsmitglied ist verpflichtet, einen auf den Erhalt des Friedens in der Kleingartengemeinschaft gerichteten Einfluss auch auf seine Angehörigen und Besucher auszuüben. Verstöße werden dem Vereinsmitglied zugeordnet.

4. Errichtung von Bauwerken

1. Die Errichtung von Bauwerken (Gartenlauben) erfolgt auf der Grundlage maßgebende Bestimmungen des Bundeskleingartengesetz (BKG), der Brandenburgischen Bauordnung und der Festlegung der Gestaltungsprojekte der Kleingartenanlage, unter der Beachtung des Grundsatzes, dass nur ein Baukörper im Kleingarten zulässig ist.
2. Details sind im Anlage 02 Bauordnung enthalten.

5. Umwelt- und Naturschutz

1. Die Belange des Umweltschutzes, des Naturschutzes und der Landschaftspflege sind bei der Nutzung und Bewirtschaftung des Kleingartens zu berücksichtigen.
2. Anfallendes „Grau- oder Schmutzwasser“ sowie Fäkalien sind umweltgerecht entsprechend den jeweils gültigen rechtlichen Regelungen zu beseitigen.
3. Es ist unzulässig, Bäume, Gebüsch, Ufervegetation oder ähnlichen Bewuchs in Kleingartenanlagen in der Zeit zwischen dem 01. März und 30. September zurückzuschneiden, zu fällen, zu roden oder auf andere Weise zu beseitigen. Formschnittmaßnahmen sind zulässig
4. Alle Gartenabfälle, Laub und Stallung sind sachgemäß zu kompostieren. Das Verbrennen von Abfällen, frischen Hecken und Baumschnitt, Reisig sowie größeren Ästen ist grundsätzlich nicht gestattet.
5. Jeder Kleingartennutzer hat die Pflicht, Pflanzenkrankheiten und Schädlinge sachgemäß unter Berücksichtigung ökologischer Gesichtspunkte zu bekämpfen.
6. Der Einsatz von chemischen Pflanzenschutzmitteln ist in den Kleingärten auf ein Mindestmaß zu beschränken.

6. Tierhaltung

1. Die Kleintierhaltung gehört grundsätzlich nicht zur kleingärtnerischen Nutzung. Soweit jedoch in den Kleingartenanlagen in der ehemaligen DDR die Kleintierhaltung bis zum 3. Oktober 1990 zulässig und üblich war, bleibt sie unberührt, unter der Voraussetzung, dass sie die Kleingärtnergemeinschaft nicht wesentlich stört.
2. Auch bei der Kleintierhaltung gilt die Einschränkung, dass sie nicht erwerbsmäßig, sondern nur für den Eigenbedarf betrieben werden darf.
3. Die Kleintierhaltung ist genehmigungspflichtig
4. Halter von Hunden und Katzen bzw. Besucher mit diesen Tieren haben die Aufsichtspflicht (Leinenzwang, Verhindern von Streunen u.a.) über ihre Tiere einzuhalten. Verunreinigungen der Wege und Gemeinschaftsflächen durch Hunde sind durch den Hundehalter unverzüglich zu beseitigen. Freilaufende Katzen bilden eine Gefahr für Vögel und Kleintiere, die ihren Lebensraum in Kleingartenanlagen haben. Die Halter haben das zu unterbinden.
5. Für Schäden, die ein Tier verursacht haftet Tierhalter.
6. Bei mehrmaliger Zuwiderhandlung kann die Tierhaltung untersagt werden.

7. Sonstiges

1. Das dauerhafte Ab- und Zwischenlagern von Materialien und Geräte außerhalb des Kleingartens ist untersagt. Den Aufforderungen zur Beseitigung durch den Vorstand ist zeitnah Folge zu leisten.
2. Alle Tore der Kleingartenanlage sind spätestens um 22 Uhr zu schließen
3. Das Mitbringen und Benutzung von Waffen jeglicher Art ist in der gesamten Gartenanlage verboten. Auch die Verwendung von Feuerwerkskörpern ist untersagt
4. Das Waschen von Kraftfahrzeugen, Wohnwagen und Motorrädern im Bereich der Gartenanlage ist nicht zulässig.
5. Das Parken und Abstellen von Kraftfahrzeugen ist nur auf ausdrücklich dafür vorgesehenen Flächen erlaubt.
6. Die Wege im Umkreis der Kleingartenanlage sind entsprechend der Wegeverhältnisse in angemessener Geschwindigkeit zu befahren.
7. Das längerfristig Abstellen von Fahrzeugen sowie deren Anhänger ist erlaubt, wenn dazu die Erlaubnis des Vorstandes erteilt ist.

8. Verstöße

1. Abmahnung

- schriftliche/mündliche Aufforderung mit Terminsetzung zur Mängelbeseitigung
- erste Abmahnung
- zweite Abmahnung

2. Verstöße gegen die Gartenordnung, die nach schriftlicher Aufforderung durch den Verpächter bzw. dessen Bevollmächtigten (Vorstand des Kleingartenvereins) in einer angemessenen Frist nicht behoben sind, können wegen vertragswidrigen Verhaltens der Kleingartenpächter zur Kündigung der Kleingartennutzungsverträge bzw. Kleingarten-Pachtverträge führen.

9. Hausrecht

1. Der Verpächter bzw. dessen Bevollmächtigte (Vorstand des Kleingartenvereins) sind berechtigt, die Kleingärten zur Überprüfung und Einhaltung der Pachtbestimmungen nur im Beisein des Pächters zu betreten. Zum Ablesen der Wasseruhren und bei Maßnahmen die durch Verschulden des Pächters vom Vorstand behoben werden müssen, ist der Vorstand berechtigt die Gärten ohne Beisein des Pächters zu betreten.

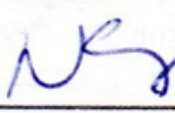
2. Bei Havarien oder drohenden Gefahren für andere Personen und Sachen ist das Betreten der Kleingärten ohne Abstimmung mit dem Pächter zulässig.

3. Der Verpächter sowie dessen Bevollmächtigte (Vorstand des Kleingartenvereins) sind berechtigt, Familienangehörigen der Kleingartenpächter und Besuchern, die trotz Abmahnung gegen die Gartenordnung oder die guten Sitten verstoßen, das Betreten der Kleingartenanlage zeitbegrenzt zu untersagen.

4. Zur Kontrolle der Einhaltung der Bestimmungen sind durch den Vorstand jährlich und bei Erfordernis Gartenbesichtigungen und Gartenbegehungen durchzuführen. Inhalt und Umfang sowie Form der Auswertung werden durch den Vorstand festgelegt. Die durchgeführten Besichtigungen und Begehungen sind zu protokollieren.

10. Schlussbestimmungen

Die Gartenordnung wurde am 12.09.2025 durch die Mitgliederversammlung des Kleingartenvereins „Stadtblick e.V.“ beschlossen. Mit Inkrafttreten dieser Ordnung sind vorherige Ordnungen und Beschlüsse gegenstandslos.

 		
Vorsitzende Nancy Schröter		2. Vorsitzender Marcel Marschner

Anlage 01

Ruhe und Ordnung

Der Kleingärtner ist verpflichtet auf Einhaltung von Ruhe, Ordnung und Sicherheit bei sich und seinen Angehörigen und Gästen zu achten.

Jegliche den Erholungswert beeinträchtigende Geräuschbelästigung ist zu unterlassen. Feierlichkeiten können im nachbarschaftlichen Einvernehmen durchgeführt werden und müssen dem Vorstand rechtzeitig angemeldet werden.

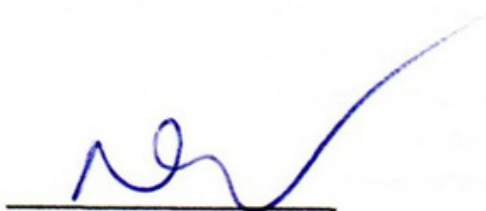
Multimediageräte sind nur in solcher Lautstärke zu betreiben, dass es zu keiner Belästigung der Nachbarn kommt.

Es gelten folgende Ruhezeiten:

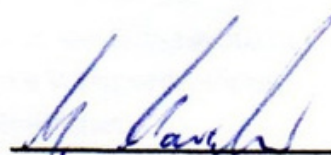
**täglich zwischen 13.00 - 15.00 Uhr
vor 9.00 Uhr und nach 22.00 Uhr
sowie an Sonn-und Feiertagen ganztägig**

**Die Nutzung Lärm verursachender Werkzeuge und technischer Geräte,
darunter fällt auch das Rasenmähen**

**werktags
9.00 Uhr bis 13.00 Uhr
15.00 Uhr bis 20.00 Uhr
und samstags
9.00 Uhr bis 13.00 Uhr
15.00 Uhr bis 18.00 Uhr**



Vorsitzende
Nancy Schröter



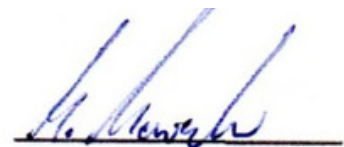
2. Vorsitzender
Marcel Marschner

Bauordnung

1. Die Errichtung von Bauwerken (Gartenlauben) erfolgt auf der Grundlage maßgebender Bestimmungen des Bundeskleingartengesetzes, der Brandenburgischen Bauordnung und der Festlegungen der Gestaltungsprojekte der Kleingartenanlagen, unter Beachtung des Grundsatzes, dass nur ein Baukörper im Kleingarten zulässig ist.
2. Das Errichten oder Verändern (Erweitern) der Gartenlauben oder anderer Baukörper und baulicher Nebenanlagen in den KG richtet sich nach § 3 BKleingG und erfordert die vorherige Zustimmung des Vorstandes sowie des Verpächters. Für das Einholen aller erforderlichen Genehmigungen ist der Bauwillige zuständig.
3. Mit Zustimmung können Windschutzblenden und Pergolen errichtet, sowie Zier- und Wasserpflanzenteiche mit flachem Randstreifen bis max. 10 m² Wasserfläche errichtet werden. Bei der Anlage dieser Teiche sind Folien oder industriell gefertigte Plasteteiche zu verwenden.
4. Nicht zulässig ist die Neuerrichtung von feststehenden Geräteschuppen, Garagen, freistehenden Toiletten, festen Feuerstellen mit Schornstein und nicht genehmigten Kleintierställen.
5. Je Kleingarten kann ein Kleingewächshaus (Kalthaus), Folienzelt mit maximaler Grundfläche bis zu 10 m² und einer Höhe bis 2,50 m errichtet werden. Darüber hinaus können Folientunnel und Frühbeetkästen aufgestellt werden.
6. Bei genehmigter Kleintierhaltung ist das Aufstellen von transportablen Kleintierställen zulässig.
7. Das Aufstellen von transportablen Schwimmbecken bis 10.000 Litern und 0,90 Höhe ist statthaft. Das Einlassen in den Boden nicht. Der Abbau nach Saisonende ist nicht vorgeschrieben. Spätestens 4 Wochen vor dem ablassen des Wassers ist die Chlorzugabe zu beenden.
8. Solaranlagen dürfen nur auf oder an der Laube errichtet werden und bedürfen der Zustimmung des Verpächters. Zustimmungsfähig sind nur Anlagen zur Gewinnung von Energie für Speichersysteme oder zum direkten Betrieb von Arbeitsgeräten.
9. Zusätzlich zu der für den Laubenbau erforderlichen Grundfläche dürfen höchstens 10% der verbleibenden Kleingartenfläche versiegelt werden. Die Verwendung von Ort- bzw. Schüttbeton ist nicht zulässig.
10. Abweichungen von der Genehmigung sind unzulässig. Die bei Zustimmung bzw. Genehmigung ausgesprochenen Auflagen sind bindend.
11. Bei Feststellung rechtswidriger Bebauung oder sonstiger rechtswidriger Nutzung der Kleingärten sind die Kleingartenpächter zur unverzüglichen Wiederherstellung des ordnungsgemäßen Zustandes auf ihre Kosten verpflichtet.
12. Bei Kündigung oder Pächterwechsel besteht kein Entschädigungsanspruch.
13. Mit dem Bau darf erst begonnen werden, wenn die Bauerlaubnis erteilt worden ist. Nach Abschluss der Bauausführung ist die Abnahme durch einen Vertreter des Vorstandes schriftlich vorzunehmen. Der Pächter meldet den Abschluss des Bauvorhabens an den Vorstand.
14. Feuerstätten sind grundsätzlich beim Schornsteinfeger genehmigungs- und meldepflichtig. Dieses beinhaltet den Bau und den Betrieb von Schornsteinen (Reinigung), der Abgasüberprüfung, Immissionsschutzmessung und Feuerstättenschau



Vorsitzende
Nancy Schröter



2. Vorsitzender
Marcel Marschner